

## **Die Grafen von Stolberg als Herren über Königstein 1535–1581**

*Von Dr. Friedrich Stöhlker †*

Um die Zusammenhänge zur Darstellung zu bringen, erscheint es nicht unwichtig, die Voraussetzungen kurz zu streifen, unter deren Einfluss die alte, dem Lande am Harz entstammende Familie im Taunus, in der Wetterau und im Vogelsberg in ihre bedeutende Position hineingewachsen ist.

Nach dem Tode des letzten Falkensteiners, des Kurfürsten und Erzbischofs Werner von Trier, am 4. Oktober 1418, wurde sein gewaltiges Erbe in drei Teile geteilt. Das sog. Butzbacher Drittel mit starker Besitzkonzentration östlich und westlich des Taunus gab die Losentscheidung in die Hände der Kinder einer Schwester des Verstorbenen, Luitgard von Falkenstein. Sie war verheiratet mit Eberhard I. von Eppstein. Ihre beiden Söhne, Gottfried und Eberhard, verwalteten das ihrem Besitz zugewachsene Land bis zur Brüderteilung von 1433 gemeinsam. Dann nahmen sie eine genaue Abgrenzung ihrer Besitzverhältnisse vor. Die Trennung der Familie in die Linien Eppstein-Münzenberg und Eppstein-Königstein wurde zum dynastischen Ausdruck des erweiterten Familiengefüges. Mit dem Tode des Letzten der Linie Eppstein-Münzenberg 1522 wurden beide Herrschaftsbereiche wieder zusammengelegt. Verhältnismäßig kurze Zeit stand das vereinigte Land nun bis zum Jahre 1535 unter der Leitung Eberhards IV., des Letzten der Linie Eppstein-Königstein. Mit diesem Eberhard von

Eppstein, Herrn zu Königstein, der 1505 in den Grafenstand erhoben war, starb am 25. Mai 1535 das bedeutende Geschlecht im Mannesstamm aus. Damit war die Herrschaft eröffnet und die für diesen Fall vorgesehenen testamentarischen Regelungen traten in Kraft. Am 27. Mai 1535 ging in einer feierlichen Sitzung in Anwesenheit aller Befehlsträger auf der Grundlage des Huldigungseides die oberste Regierung auf den neuen Landesherrn über, den Grafen Ludwig von Stolberg, den Sohn der Schwester des Verstorbenen. Um zu zeigen, welchen Umfang die Grafschaft Königstein hatte, als Ludwig von Stolberg sein mütterliches Erbe übernahm, folgt hier eine Aufzählung der Hauptstücke:

Schloss und Herrschaft Königstein; Schloß und Stadt Eppstein in Gemeinschaft mit Hessen; sodann die zum privativ eppsteinischen Anteil der gleichnamigen Herrschaft gehörigen Ortschaften; Schloß Kransberg mit Zubehör; ein Viertel an der Stadt Butzbach; ein Viertel an der Stadt Grüningen; Anteil am Schloß Kleeberg; Dörfer in der Wetterau: Ober- und Niedermörlen, Rockenberg, Oppershofen, Oberwöllstadt, Obererlenbach, Holzhausen, Obereschbach, Niedereschbach und Steinbach; die Hälfte an Rodheim und Vilbel. Anteil an Heuchelheim, Münzenberg und am Schutzrecht über die Abtei Arnsburg; Die Hälfte des Schlosses und der Herrschaft Breuberg; Schloß, Stadt und Landgericht Ortenberg in Gemeinschaft mit den Häusern Hanau und Isenburg-Büdingen; Gedern und die zum Gericht Gedern gehörigen Orte.

Der Übergang dieser ausgedehnten Herrschaft an das Haus Stolberg verlangt eine Erörterung der genealogischen Voraussetzungen.

Der erwähnte Eberhard IV. war der Sohn des bereits im Jahre 1481 früh verstorbenen Philipp von Eppstein-Königstein und der Luise, einer geborenen Gräfin von der Marck-Rochefort. Tatkräftig führte sie als Witwe bis 1488 die Regierung für die beiden unmündigen Söhne Eberhard und Philipp. Anna, ihre einzige Tochter, sollte neben Eberhard eine besondere Bedeutung für die Herrschaft gewinnen.

Eberhard heiratete 1498 Katharina von Weinsberg, Philipp erwählte durch seinen Eintritt in das Mainzer Domstift den geistlichen Stand und Anna vollzog in einer Eheberedung am 28.11.1499 ihre Verlobung und ein Jahr später ihre Eheschließung mit Botho dem Glückseligen, Grafen zu Stolberg-Wernigerode. Während Eberhard ohne Kinder blieb, Philipp für eine Erbfolge außer Betracht kam, schenkte Anna nicht weniger als dreizehn Söhnen und Töchtern das Leben. Ihr viertes und dreizehntes Kind erlangten für Königstein besondere Bedeutung, nämlich Ludwig und Christoph. Das siebte Kind, Graf Heinrich, wurde zum Stammvater aller heute noch lebenden Mitglieder der Familie, und das fünfte, Gräfin Juliana, die Ahnfrau des heute in den Niederlanden regierenden Hauses Nassau-Oranien.

Eberhard IV. hat das für ihn als regierenden Grafen besonders schmerzliche Schicksal der Kinderlosigkeit früh erkannt. Mit kaum dreißig Jahren sicherte er in der Eheberedung seiner Schwester ihren Kindern das Erbrecht väterli-

cher-, mütterlicher- und brüderlicherseits zu. Da die Königsteiner Erbschaft nicht nur aus Eigenbesitz bestand, sondern gerade in ihrem Kernraum Königstein und in der Wetterau, dem sog. Mörlgrund, aufs engste mit altem Reichsgut, dem später so sehr umkämpften Reichslehen, verzahnt war, hätte eine den ganzen Besitz betreffende Nachlaßregelung Eberhards allein niemals reichsrechtliche Anerkennung gefunden. Dazu war die Zustimmung des Kaisers und der Reichsstände die Voraussetzung.

Auf dem für die Zukunft Deutschlands so folgenschweren Reichstag von Worms wurde auch die Frage der Königsteiner Erbfolge gleichsam am Rande der wichtigen Reichsversammlung am 9. Mai 1521 entschieden. Kaiser Karl V., der kurz zuvor den Grafen Ludwig und dessen älteren Bruder Wolfgang zu Ritttern geschlagen hatte, gewährte dem in Worms persönlich anwesenden Bittsteller Eberhard, der zugleich kaiserlicher Ratgeber war, die Bitte, dass die vom römischen Reich herrührenden Lehen im Falle seines kinderlosen Todes einem Sohne seiner Schwester Anna zufallen sollten. Außerdem durfte dieser präsumptive Nachfolger auch Namen, Titel, Schild und Helm eines Grafen von Königstein führen und weiterhin im Genusse aller Privilegien und Freiheiten kaiserlicher Herkunft verbleiben. Dieser Willensakt des Kaisers ist reichsrechtlich zum Ansatzpunkt dafür geworden, dass das Haus Stolberg-Wernigerode in der Person Ludwigs im Mai des Jahres 1535 die Regierung über Königstein in seine Hände bekam. Privat- und familienrechtlich dagegen erlangte im Zusammenhang mit dem Kaiserlichen Indult

das Testament vom 3. Juli 1527 gleiche Bedeutung. In ihm verfügte der alternierende Aussteller die Auswahl unter den Kindern seiner Schwester. Als seinen Nachfolger bestimmte er Ludwig und substituierte ihm für das Ausbleiben eines männlichen Erben seinen Bruder Christoph.

Auch dieses Testament wurde am 8. Juni 1528 vom Kaiser bestätigt und damit rechtswirksam.

Diese Verfügungen wurden in ihrer Gesamtheit nach 1581, nach dem Übergang der Herrschaft Königstein an Kurmainz, die besonderen rechtlichen Stützen des Rückerstattungsanspruches von seiten des Gesamthauses Stolberg.

Auf der Grundlage eines ausgeprägten Intellektes und unter der Nachwirkung einer glänzenden Ausbildung, wuchs Ludwig zu einer Persönlichkeit vom Format eines Renaissancefürsten heran. Daher konnte ihm Graf Eberhard, der bereits zum Zeitpunkt der Ausstellung seines Testamentes körperlich ein gebrochener Mann war, mit der Unterzeichnung des Testamentes auch die Mitregentschaft anvertrauen. So erscheint denn der jugendliche Graf schon sehr bald nicht nur innerhalb der Landesverwaltung, sondern auch bei politischen, das Reich betreffenden Aktionen als selbstständig handelnd und entscheidend. Im Jahre 1531 war er als Vertreter der Grafschaft Königstein bei der Krönung des Königs Ferdinand in Aachen. Nach dem Tode seines Onkels hatte er sein Organisationstalent im Ausbau seiner Hofhaltung, in der Wehrhaftmachung seines Schlosses Königstein, in der Straffung der Landesverwaltung und nicht zuletzt in der Ausführung der durch die Refor-

mation bedingten religiösen Neuordnung bewiesen. Im Dienste des Reiches wirkte er als Ratgeber dreier Kaiser und wuchs durch seine Teilnahme an hochpolitischen Entscheidungen aus der engen Umgrenzung eines Landesherrn hinaus. Die drei Kaiser, denen er diente, waren Karl V., Ferdinand I. und Maximilian II.

Dem äußeren Glanze seiner Hofhaltung und den ehrenvollen Verpflichtungen im Dienste des Kaisers stand allerdings die schwierige Finanzlage seines Landes gegenüber, wodurch er sich immer von neuem gezwungen sah, Teile seines Besitzes mit der Verpfändung der Einkünfte zu belasten.

Als Graf Ludwig am 1. September 1574 in seinem Schloss Wertheim starb, war immer noch das Testament Eberhards IV. von 1527 für die Person des Nachfolgers ausschlaggebend. So traf die darin vorgesehene Successionsbestimmung den jüngsten Bruder, den Grafen Christoph. Er war am 10. Januar 1524 auf Schloss Stolberg im Harz geboren. Früh verwaist, erzog ihn seine 18 Jahre ältere Schwester Juliana in Dillenburg, wo sie mit dem Grafen Wilhelm von Nassau-Katzenelnbogen verheiratet war.

Mit seinem Bruder Ludwig hatte er nur wenige gemeinsame Charakterzüge. Die große Politik blieb ihm immer fremd. Von Natur still, bescheiden und fromm, drängte ihn seine vergeistigte Haltung zum geistlichen Stande. Er wurde nach dem Ableben des letzten Abtes dessen Nachfolger in der säkularisierten Klosterverwaltung. 1578 bezog er als Propst die höchste Stelle des Domstiftes zu Halberstadt.

Es steht fest, dass er dieses Erbe nur unter dem Zwang der Rechtslage und im Blick auf das Gesamthaus antrat. Nach Ludwigs Tod hatten dessen Schwiegersöhne erneut Erbensprüche angemeldet, und seine Witwe über die in ihrer Wittumsverschreibung vorgesehene Versorgung Forderungen geltend gemacht. Da Christoph in die örtlichen Königsteiner Verhältnisse kaum eingeweiht war und im fernen Halberstadt wohnte, gingen die Verhandlungen nur schleppend vonstatten. Erst am 18. Februar 1575 wurde die Voraussetzung zu einer Einigung geschaffen. Christoph zog einen deutlichen Trennungsstrich zwischen der Erbschaft im allgemeinen und dem persönlichen Privatbesitz des Verstorbenen im besonderen. Da diese Klärung vor dem Kurfürsten von Mainz in Aschaffenburg zustande kam, bewirkte sie zwar für den Augenblick den freien Zugang zu seiner verbrieften Erbschaft, aber für das Gesamthaus lag hier die Ursache für den späteren Verlust der Grafschaft. Da der Kurfürst genau über die innerfamiliären Differenzen unterrichtet war, musste er auch neue Streitigkeiten vorausgesehen haben für den Fall, dass der Graf, der ja ehelos war, sterben sollte. So sah denn der Kurfürst bereits jetzt die Möglichkeit, auf die Aneignung des ansehnlichen Landbesitzes „vor den Toren von Mainz“ hinzuwirken. Da er beim Kaiser, dem Lehensherrn des Reichslehens Königstein, als Reichserzkanzler über den größeren Einfluß verfügte, erreichte er die Zusicherung der Übertragung dieses Lehens beim Todesfall des alternden und kinderlosen Grafen. Am 1. März 1575, also noch bevor Christoph seine Regierung in Königstein übernommen hatte, entschied der

Kaiser gegen das Haus Stolberg und für Kurmainz.

Ohne etwas von diesen Vorgängen zu wissen, kam Christoph am 4. Mai 1575 in Königstein an und erneuerte am 6. Mai vor geladenen Zeugen seine Aschaffenburg Erklärung. Die Lehensübertragung erfolgte am 2. November 1575 zu Regensburg auf dem Reichstag. Christoph leistete persönlich den Lehenseid in die Hand der kaiserlichen Majestät. Nun konzentrierten sich seine Bemühungen auf die Verhältnisse von Schloß und Land.

Den nach seiner Meinung entscheidenden Schritt auf dem Weg in eine für das Haus Stolberg gesicherte Zukunft in Königstein tat Graf Christoph am 30. Mai 1581, indem er vor sieben Zeugen aus dem Königsteiner Lehensadel sein Testament in der Form ausfertigen ließ, wie es ihm sein Rat Dr. Hans Keller, seit 1576 Schultheiß der Stadt Frankfurt, im Konzept entworfen hatte. In ihm bestimmte der Testator den jüngsten Sohn seines 1572 verstorbenen Bruders Heinrich, den erst 14-jährigen Grafen Christoph zu Stolberg, wohl sein Patenkind, zum Universalerben. Seinen Bruder Albrecht Georg hat Christoph im Testament übergangen. Um gerade diesem Bruder, der stets im Unfrieden mit seinen Geschwistern gelebt hatte, die Kenntnis der testamentarischen Bestimmungen zu verbergen, hinterlegte er das Testament am 2. Juni 1581 beim Rat der Stadt Frankfurt im Römer in einem versiegelten Kasten und zwar mit der ausdrücklichen Bestimmung, es nur mit Einwilligung des Kaisers, in dessen Händen sich eine Kopie befand, zu eröffnen.

Jedoch einer seiner Räte unterschlug das Testament, so dass es 150 Jahre bis 1731 den Erbberechtigten nicht zur Kenntnis gelangen sollte.

In der Nacht vom 8. auf den 9. August 1581 erlosch das Leben des Grafen, des letzten Stolbergers auf Schloss Königstein. Graf Albrecht Georg stand mit zwei Neffen ratlos am Sterbebett. Der tote Graf hatte sein Geheimnis, seinen schriftlich fixierten letzten Willen, gleichsam mit in den Tod genommen. Am 12. August meldete sich eine kurfürstliche Delegation mit einem Mandat ihres Herrn und verlangte die sofortige Unterredung mit Graf Albrecht Georg. Ihm wurde die von Kaiser Rudolf II. am 27. Juli 1581 ausgefertigte Vollmacht vorgelegt, durch die der Kurfürst von Mainz „als des Orts nächstgesessener“ Reichsfürst zum Reichskommissar durch den Tod Graf Christophs heimgefallenen Lehensstücke ernannt worden war. Graf Albrecht Georg erbat sich Bedenkzeit und versetzte sofort das Schloß in Verteidigungszustand. Doch man war von Mainzer Seite darauf vorbereitet und konterte, indem man der Bevölkerung der Grafschaft in einem am 11. August gedruckten Besitzerergreifungspatent die provisorische Übernahme des Landes durch den Kurfürsten bekannt gab. Am 14. August ließ der Graf seine Verhandlungsbereitschaft erkennen. Als jedoch die Verhandlungen in Verfahrensfragen steckenbleiben drohten, fühlte sich die Kommission brüskiert und begann mit einer militärischen Blockade des Schlosses. In Anbetracht der aussichtslosen Situation war der Graf zur Kapitulation bereit. Der aus sechs Punkten bestehende Vertragstext wurde am

21. August unterzeichnet. Er gewährte ihm und seinen Neffen die Zusicherung freien Geleites gegen die Abgabe des Versprechens, sich hinfort jedes gerichtlichen Vorgehens gegen den Kurfürsten außerhalb der kaiserlichen Majestät zu enthalten. Damit ging die Grafschaft in kaiserlich-kurfürstliche Verwaltung über.

Jetzt wurde auch die Leiche des verstorbenen Grafen Christoph zur Beisetzung frei gegeben. Am 25. August verließ Graf Albrecht Georg das Schloss seiner Ahnen mütterlicherseits. Erst am 26. August in den frühen Morgenstunden wurde die Leiche in die Pfarrkirche zur Beisetzung überführt. Ohne jede Feierlichkeit und ohne jede Beteiligung seiner Verwandten vollzog sich die Bestattung. Kein Grabdenkmal wurde zur Erinnerung an den letzten Stolberger auf Königstein errichtet.

Was die Verwandten schuldig blieben, holt jetzt der Burgverein nach. Aus der Geschichte Königsteins sind die Grafen zu Stolberg nicht mehr wegzu-denken: Ihr Andenken bleibt.

---

*Ellengard Jung*  
*Zusammenfassung:*  
*Taunus-Zeitung, Nr. 7, 28. Juli 1956,*  
*Burgfestheft 1979*  
*Von Dr. Friedrich Stöhlker*